



An die  
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-  
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Potsdam, 2. Juni 2021

**Organisation des Schuljahres 2020/2021**

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 1. Juni 2021

Mein Schreiben vom 27. Mai 2021 betreffend Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 31. Mai bzw. dem 7. Juni 2021

Anlage:

*Neunte Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. Mai 2021 mit Anlage 1a Allgemeine Begründung*

Sehr geehrte Frau Kolkmann,  
sehr geehrte Herren,

als Anlage 1 übersende ich Ihnen die *Neunte Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV)* vom TT. Juni 2021 mit der Allgemeinen Begründung (Anlage 1a). Der konsolidierte Verordnungstext findet sich in Kürze unter [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7\\_sars\\_cov\\_2\\_eindv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv).

Die Änderungsverordnung hat folgende Modifikationen meines Schreibens vom 27. Mai 2021 zur Folge:

### 1. **Abschnitt A. 2 – Schulfahrten**

Eintägige Wandertage und Exkursionen sind zugelassen. Die Durchführung von Schulfahrten bleibt bis zum 24. Juni 2021 untersagt (§ 17 Abs. 3 i.V.m. § 28 der 7. SARS-CoV-2-EindV).

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass bei der Durchführung von eintägigen Wandertagen und Exkursionen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur greift, soweit diese für den Ort, an dem man sich aufhält/bewegt, durch die Eindämmungsverordnung vorgesehen ist (bspw. viele außerschulische Lernorte wegen § 23 der 7. Eindämmungsverordnung ja, freie Natur nein).

### 2. **Abschnitt D.1. – Musikunterricht**

- a. **In geschlossenen Räumen darf weiterhin nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.**
- b. **Im Freien kann Gesangsunterricht erteilt und das Spielen von Blasinstrumenten unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.**

### 3. **Abschnitt D.2 – Sportunterricht**

Sportunterricht, Schulschwimmen, Schulsportwettbewerbe

- a. Der **Sportunterricht** wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe und Schulform gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden. Die physischen Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern sollen auf ein nötiges Minimum reduziert bleiben. Sportunterricht sollte nach Möglichkeit unter Beachtung der Witterungsbedingungen im Freien stattfinden.
- b. Der **Schulschwimmunterricht** kann sowohl in Schwimmhallen als auch in Freibädern durchgeführt werden. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleideräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung eine geeignete Mund-Nase-Abdeckungen zu tragen. Auf den Wegen zum und vom Schwimmunterricht ist das Abstandsgebot zu beachten.

- c. **Schulsportwettbewerbe** (Bundesjugendspiele, Deutsches Sportabzeichen, dezentrale Wettbewerbe) können auf der Ebene der Schulen ermöglicht werden.

### **E.3 – Testkonzept Schule**

**Es entfallen ab sofort folgende Dokumentationspflichten, und folgende Anlagen sind nicht mehr anzuwenden:**

- a. **Anlage 7a** – Dokumentation gemäß § 1 Absatz 4 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Schüler/innen
- b. **Anlage 7 b** - Dokumentation gemäß § 1 Absatz 4 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – In der Schule Tätige.
- c. **Anlage 8** – Dokumentation gemäß § 1 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Personen mit vollständigem Impfschutz, die von der Vorlagepflicht eines Testergebnisses befreit sind
- d. **Anlage 9** - Dokumentation gemäß § 1 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für genesene Personen, die von der Vorlagepflicht eines Testergebnisses befreit sind.

Die Vorlage einer Bescheinigung über einen (Selbst-)Test mit negativem Ergebnis, des Impfnachweises oder des Genesenennachweises als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes nach Maßgabe des § 17a Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und deren Kontrolle vor Betreten des Schulgeländes bleiben unberührt.

Das überarbeitete Testkonzept Schule wird in Kürze übermittelt.

**Aus gegebenem Anlass stelle ich zudem klar:**

#### **4. Abschnitt E.1.b. – Maskenpflicht in Schule und Unterricht**

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 17 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV gilt im Innenbereich **und im Außenbereich** der Schulen, soweit nicht gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV Schüler/innen der Jgst. 1 bis 4 im Außenbereich von der Tragepflicht ausgenommen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schäfer